

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Urlaubsgeld und Sonderzuwendung

Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnungen zur Änderung des Maßnahmengesetzes vom 20. März 2003 und vom 18. September 2003

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehenden gesetzesvertretenden Verordnungen vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung des Maßnahmengesetzes vom 20. März 2003 (KABl. 2003, S. 128, 129) sowie vom 18. September 2003 (KABl. 2003, S. ...) werden gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die westfälische Kirchenleitung hat am 20. März 2003 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes beschlossen (Anlage 1). Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt 2003 auf den Seiten 128 und 129 veröffentlicht.

II.

Mit der Verordnung wurde eine Änderung des Kirchengesetzes über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen, zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 20. September 2001 (KABl. 2001, S. 274), beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Wiederaufnahme der Zahlung des Urlaubsgeldes bereits im Jahre 2003 und der hälftigen Zahlung des Weihnachtsgeldes im Jahr 2003. Zum Gegenstand der Beschlussfassung ist grundsätzlich festzuhalten:

1. Aufgrund der Finanzsituation der Evangelischen Kirche von Westfalen hatte die Landessynode mit dem o.g. Maßnahmengesetz folgende Sonderregelungen, abweichend vom bestehenden Dienstrecht, zeitlich befristet getroffen:

- a) Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ab Vollendung des 58. Lebensjahres
 - diese Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt

- b) Altersteildienst (nicht zu verwechseln mit dem Altersteildienst, wie er in der Altersteildienstordnung vom 18. Mai 2000, KABl. 2000, S. 71, geregelt ist)
 - diese Regelung tritt außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2006, tatsächlich ist sie angesichts des Altersteildienstes nach der Altersteildienstordnung praktisch gegenstandslos

- c) Senior-Junior-Regelung
 - tritt außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2006

- d) Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst nach A 12
 - tritt nach dem Maßnahmengesetz in seiner gegenwärtigen Fassung mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft

- e) Reduktion bzw. Wegfall der Sonderzuwendung

- tritt nach dem gegenwärtig geltenden Maßnahmengesetz außer Kraft mit dem 31. Dezember 2003

f) Wegfall des Urlaubsgeldes

- tritt außer Kraft nach dem gegenwärtigen Recht mit dem 31. Dezember 2003.

Neben diesen im Maßnahmengesetz getroffenen Regelungen ist bezüglich der Finanz/Personalplanung gesondert auf § 12 Abs. 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz hinzuweisen. Nach dieser Bestimmung bleibt § 6 a Ausführungsgesetz zum Hilfsdienstgesetz, welches mit dem Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz im Übrigen 1996 außer Kraft getreten ist, in Kraft. Diese Bestimmung ist die Ermächtigung für die Kirchenleitung, die Berufung in den Entsendungsdienst allgemein nur im eingeschränkten Dienstverhältnis vorzunehmen, soweit die Personal- und Finanzentwicklung dies erforderlich macht. Diese Ermächtigung tritt nach den gegenwärtigen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

2. Der Landessynode war 2002 die Überlegung vorgetragen worden, dass entsprechend der auf der früheren Tagung bereits geäußerten Anliegen für das Jahr 2003 die Zahlung des Urlaubsgeldes sowie der Hälfte des Weihnachtsgeldes wieder aufgenommen werden könne. In den Haushaltsplanentwurf waren die entsprechenden Mittel bereits eingestellt und es wurde der Synode mitgeteilt, dass die Absicht bestehe, bei entsprechender Beschlussfassung über den Haushalt dann durch gesetzesvertretende Verordnung für 2003 das Maßnahmengesetz entsprechend zu ändern.

Die Synode hatte in diesem Sinne beschlossen. Das Maßnahmengesetz wurde entsprechend durch die gesetzesvertretende Verordnung geändert. Diese Änderung bezieht sich allein auf das Jahr 2003, die Bestimmungen für das Außerkrafttreten mit Ablauf des 31.12.2003 bleiben noch unberührt.

Weitere Überlegungen zur Sonderzuwendung und zum Urlaubsgeld werden im Rahmen der Haushaltsplanung in 2004 vorgetragen.

Der Landessynode 2002 lag auch ein Antrag der Kreissynode Schwelm zur dauerhaften Reduzierung der Sonderzuwendung für die Theologinnen und Theologen auf einen Festbetrag vor. Dieser wurde der Kirchenleitung und dem ständigen Finanzausschuss überwiesen. Mit der Bestätigung dieser gesetzvertretenden Verordnung ist mittelbar auch über diesen Antrag entschieden.

III.

1. Die Kirchenleitung hat durch weitere gesetzvertretende Verordnungen vom 18. September 2003 eine Ergänzung beschlossen (Anlage 2). Grund hierfür ist die zwischenzeitlich eingetretene Änderung des staatlichen Besoldungsrechts, auf das sich abstrakt die Regelungen der Sonderzuwendung beziehen:

Mit der gesetzvertretenden Verordnung vom 20. März 2003, sollte, wie im Haushalt eingeplant, die Zuwendung einen Betrag von reichlich 40 % eines Monatsgehalts ausmachen.

Mit der Zustimmung des Bundesrates vom 11. Juli 2003 ist nunmehr aber das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften verabschiedet worden. Das Gesetz enthält im ersten Teil die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2003 und 2004 und im zweiten Teil die vom Bundesrat initiierte Öffnung des Besoldungsrechts bei Weihnachts- und Urlaubsgeld. Das Land Nordrhein-Westfalen, auf dessen Recht das landeskirchliche Recht bezüglich der Sonderzuwendung verweist, hat nun die Möglichkeit, ein eigenes Sonderzuwendungsgesetz zu erlassen, in dem eine gekürzte Sonderzuwendung vorgesehen wird. Mit dem Erlass eines solchen Gesetzes ist im Herbst diesen Jahres zu rechnen.

Die Folge wäre, dass die Besoldungs- und Versorgungsberechtigten der Landeskirche die Hälfte der vom Land Nordrhein-Westfalen gekürzten Sonderzuwendung erhalten, also beispielsweise 50 % von 60 %. Aus diesem Grunde wird es notwendig, der Berechnung der Sonderzuwendung eine konkretere Berechnungsgrundlage zuzuweisen. Zunächst wird auf den Stand des Rechtes des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen, zum dem noch kein abweichendes Sonderzuwendungsrecht in Kraft war. Klarstellend wird weiterhin der Be-

messungsfaktor von 0,8429 genannt, dem die nach dem Recht der Landeskirche im Dezember diesen Jahres, also nach der Besoldungserhöhung, zustehende Besoldung korrespondiert. Die entsprechende Regelung ist in § 1 Abs. 1 Nr. 2 enthalten.

2. Informationshalber sei schon hier auf weitere ggf. erforderlichen Regelungen des Pfarrdienstrechts in Zusammenhang mit dem Maßnahmengesetz hingewiesen:

Bereits in der Erklärung zu Haushalt- und Finanzplanung der Ev. Kirche von Westfalen für das Jahr 2003, welche Verhandlungsgegenstand der Landessynode 2002 war, wurde der Landessynode mitgeteilt, dass der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung dezidiert der Auffassung seien, dass es auch über 2003 hinaus bei einer Eingruppierung der Personen im Entsendungsdienst in die Besoldungsgruppe A 12 sein Bewenden haben muss. Dementsprechend hätte in der vorliegenden gesetzesvertretenden Verordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst auch vorgesehen werden können, dass sie bis zum Jahre 2009 weiterhin ein Gehalt erhalten, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht (Die zeitliche Beschränkung ist notwendig, da § 49 der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung nur zeitlich beschränkte Abweichungen vom mit der Ev. Kirche im Rheinland gemeinsamen Recht zulässt).

Auch ist zu prüfen, ob das Besoldungsrecht dahingehend zu ändern ist, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) dauerhaft mit einer Besoldung in Höhe der Besoldungsgruppe A 12 ihren Dienst beginnen, dann allerdings nach 12 Jahren Dienstzeit Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 erhalten. Eine solche Regelung muss aber zunächst eingehend mit der Ev. Kirche im Rheinland verhandelt werden, so dass zunächst eine Verlängerung der Regelung durch das Maßnahmengesetzes erfolgen sollte.

Nach dem bisherigen Recht läuft mit dem 31.12.2004 die Möglichkeit aus, die Berufung in den pfarramtlichen Entsendungsdienst allgemein nur im eingeschränkten Dienst vorzunehmen. Die Finanzlage zwingt jedoch zu einer Verlängerung, die durch eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz erfolgen könnte.

Die oben genannten Probleme bedürfen einer weiteren Änderung des Maßnahmegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz. Hierzu muss jedoch noch die Tendenz der Landessynode festgestellt werden. Die Thematik der Sonderzuwendung hingegen bedurfte angesichts der Fälligkeit (1. Dezember 2003) einer früheren Entscheidung.

IV.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des
Maßnahmengesetzes**

Vom 20. März 2003

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§1

Änderung des Maßnahmengesetzes

Das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 181, 1998 S.4), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 3 wird die Angabe „§§ 4 und 5“ durch die Angabe „§§ 4, 5 und 5 a“ ersetzt.
2. In Artikel 2 § 5 wird die Jahreszahl „2003“ in der Überschrift sowie in den Absätzen 1 und 6 jeweils durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.
3. In Artikel 2 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a Jährliche Sonderzuwendung 2003

(1) Die jährliche Sonderzuwendung der Pfarrfrauen und Pfarrer, der Vikarinnen und Vikare, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsberechtigten beschränkt sich im Jahr 2003 auf die Hälfte des in der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung be-

stimmten Betrages; es wird jedoch mindestens der Betrag gezahlt, der nach den Regelungen des § 5 zu zahlen wäre.

(2) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.“

4. In Artikel 2 § 6 wird in der Überschrift und in Satz 1 die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Bielefeld, 20. März 2003

(L.S.)

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des
Maßnahmengesetzes**

Vom 18. September 2003

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Änderung des Maßnahmengesetzes

Das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VmaßnG) vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 181, 1998 S.4), zuletzt geändert durch gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes vom 20. März 2003 (KABl. 2003 S. 128), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 5 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Berechnung der Sonderzuwendung sind das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Stand vom 1. März 2003, ein Bemessungsfaktor von 0,8429 sowie die nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen zustehenden Dezemberbezüge 2003 zugrunde zu legen.“

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage
(Art. 2 § 2 VMaßnG)

Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)
(gültig ab 1. Juli 2003)

Das Grundgehalt (Art. 2 § 2 Abs. 1 VMaßnG i.V.m. §§ 4, 5 PfBVO) beträgt monatlich:

Stufe	Besoldungsgruppe A 12
	€
3	2.509,09
4	2.637,79
5	2.766,48
6	2.895,18
7	3.023,87
8	3.109,66
9	3.195,46
10	3.281,25
11	3.367,06
12	3.452,85

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Az.: 4541/03/B 9-01